

Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Untervaz

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 2 des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes erlässt der Gemeindevorstand die vorliegende Verordnung.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ In den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen subsidiär und soweit keine Familienangehörige vorhanden sind:
- a) die Sorge für eine würdige Beerdigung;
 - b) das Einsargen oder Kremieren;
 - c) das Überführen des Sarges oder der Urne vom Aufbahrungsort innerhalb der Gemeinde zum Friedhof;
 - d) das Öffnen und Schliessen des Grabes;
 - e) bei Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Untervaz die Übernahme einer Kostenpauschale für einen Sarg in einfacher Ausführung, für ein Grabkreuz mit Inschrift, eine Standardurne sowie die Übernahme der effektiven Kremationskosten;

B. Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand

- a) beaufsichtigt die Friedhofskommission;
- b) setzt die Gebühren in einer Gebührenordnung fest;
- c) bestimmt den Leiter des Bestattungsamtes und das Dienstpersonal für die Friedhofsanlage;
- d) beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets bzw. seiner Finanzkompetenzen.

Art. 4 Friedhofskommission

¹ Die Friedhofskommission

- a) erlässt Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe;
- b) beantragt die notwendigen Kredite beim Gemeindevorstand;
- c) erteilt Bewilligungen zur Bestattung Auswärtiger auf einem Friedhof der Gemeinde gegen Entschädigung;
- d) ordnet die Grabräumung nach Ablauf der Grabsruhe an.

Art. 5 Friedhofskommissonspräsidium

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der politischen Gemeinde amtet als Präsident oder Präsidentin der Friedhofskommission.

² Sitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

³ Der Präsident oder die Präsidentin sorgen dafür, dass bei nichtkirchlichen (zivilen) Beerdigungen ein Gemeindevertreter der Bestattung beiwohnt.

Art. 6 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung

- a) ordnet die Bestattung an mit Rücksichtnahme auf die zumutbaren Wünsche der Familienangehörigen oder allfälliger Verfügung des Verstorbenen und spricht sich mit dem zuständigen Pfarramt ab;
- b) beaufsichtigt die Bereitstellung des Grabes und der Verkehrsregelung während der Bestattung.

C. Aufbahrungsraum**Art. 7 Aufbahrungsraum**

¹ Der Aufbahrungsraum steht für die Aufbahrung von Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Untervaz unentgeltlich zur Verfügung.

² Gegen Entgelt steht der Aufbahrungsraum auch für die Aufbahrung von Verstorbenen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Untervaz zur Verfügung.

³ Die Verstorbenen müssen eingesargt übergeben werden.

D. Friedhof

Art. 8 Grabformen

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a) Erdgräber
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgräber

Art. 9 Familiengräber

Familiengräber werden nur bei Urnengräbern oder bei nacheinander verstorbenen Familienmitgliedern gestattet.

Art. 10 Gräber

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist ein bestimmtes Grab zu verwenden. Auf Wunsch der Familienangehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

² Grabmal, Grabeinfassung, Urne und Sarg müssen gemäss den Vorschriften der jeweiligen Kirchgemeinden gestaltet werden.

³ Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge zugeordnet.

Art. 11 Unterhalt der Gräber

¹ Pflege, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Familienangehörigen. Vernachlässigte Gräber werden durch die jeweilige Kirchgemeinde gepflegt. Die Kosten können den Familienangehörigen in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 Widerhandlungen

Grabmäler und Bepflanzungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt werden.

E. Unterhalt der Friedhofsanlagen

Art. 13 Aufgaben der Gemeinde

Folgende Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde:

- a) Erweiterung und abschnittsweise Neugestaltung der Friedhofsanlagen auf Antrag der Friedhofskommission;
- b) Unterhalt der Wege, Mauern, Zugänge und Umzäunungen;

- c) Kostenlose Zurverfügungstellung von Wasser durch eine Abgabestelle auf den Friedhöfen;
- d) Abfallbeseitigung;
- e) Schneeräumung zu und auf den Friedhöfen, soweit dies für eine Bestattung nötig ist.

Art. 14 Aufgaben der Kirchgemeinden

Folgende Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Kirchgemeinde:

- a) Pflege der Rasenflächen und Rabatten auf dem Friedhof;
- b) Pflege und Schnitt der Einfriedung (Hecke);
- c) Unterhalt verwahrloster Gräber;
- d) Betrieb und Unterhalt der Brunnen bei den Kircheingängen;
- e) Schneeräumung auf den Friedhöfen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde fällt.

F. Gebühren

Art. 15 Gebühren

¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Untervaz ist die Bestattung und Benützung der Aufbahrungsstätte kostenlos.

² Bei einer Kremation übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Einäscherung und die Beisetzung.

³ Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz ist eine Bestattungsgebühr von CHF 1'500.00 an die Gemeinde zu entrichten, wovon CHF 300.00 an die jeweilige Kirchgemeinde erstattet werden. Für Kinder unter 10 Jahren sowie für Urnenbestattungen beträgt die Gebühr die Hälfte. Die Nutzung der Aufbahrungsstätte ist in diesem Betrag inbegriffen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeindevorstands am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindevorstandssitzung vom 24. November 2025.